

## 795 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Schieder, Mag. Kabas und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird (171/A)**

In der Begründung des gegenständlichen selbständigen Antrages wird ausgeführt:

Das österreichische Rundfunkrecht trifft — wie im übrigen auch jenes der meisten angrenzenden Staaten — Regelungen, in welchem Ausmaße Sendezeiten in Hörfunk und Fernsehen für Werbezwecke zur Verfügung gestellt werden dürfen. Von der österreichischen Wirtschaft, aber auch vom ORF, wurde in den letzten Jahren wiederholt beklagt, daß die auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung stehende Werbezeit nicht ausreicht, weshalb eine Ausweitung der zulässigen Werbezeiten gefordert wurde. Hiebei ist darauf hinzuweisen, daß das bundesdeutsche Rundfunkrecht bereits seit langem die Einrichtung des sogenannten „Jahresausgleiches“ kennt und das Schweizer Rundfunkrecht erst kürzlich die zulässigen Werbezeiten um 15% ausgeweitet und den sogenannten „Jahresausgleich“ eingeführt hat. Diese Entwicklung hat zu Gesprächen zwischen dem ORF und den Zeitungsherausgebern geführt, in denen kürzlich ein Einvernehmen über die Aufhebung des Sonn- und Feiertag-Werbeverbotes erzielt werden konnte. Durch den vorliegenden Antrag sollen nun innerhalb der bestehenden Grenzen die Möglichkeiten zur Werbung in den Programmen des ORF auch an Sonn- und Feiertagen möglich werden, wobei nach wie vor hohe kirchli-

che Feiertage (Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, 1. und 2. November sowie 24. Dezember) werbefrei bleiben sollen.

Die übrigen Bestimmungen der Novelle dienen notwendig gewordenen legislativen Bereinigungen. Die Gebührenbefreiungsbestimmungen gemäß Z 3 (§ 32) waren bereits vor der Wiederverlautbarung im Rundfunkgesetz enthalten und sollen nun diesem Gesetz wiederum eingefügt werden, weil die Gebühren- und Abgabebefreiung anlässlich der Umwandlung der Rundfunk-Ges. m. b. H. in die derzeit geltende Rechtsform auch hinsichtlich jener Grundstücke erhalten bleiben soll, bei denen die Umwandlung des Eigentümers grundbücherlich noch nicht berücksichtigt worden ist. Des weiteren erscheint es notwendig, das Rundfunkgesetz um eine der heutigen Gesetzestechnik entsprechenden Vollzugsklausel zu ergänzen, die taxativ die zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes berufenen Ministerien aufzählt.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage am 3. Dezember 1985 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Steinbauer, Dr. Khol, Dr. Blenk, Dr. Kohlmaier, Mag. Kabas und Schieder einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1985 12 03

**Dr. Veselsky**  
Berichterstatter

**Dr. Schranz**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 379/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 531/1984 wird wie folgt geändert:

1. Vor Abschnitt I entfällt die Bezeichnung „Artikel I“.

2. § 5 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Sendezeiten für kommerzielle Werbung dürfen am Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, am 1. und 2. November sowie am 24. Dezember nicht vergeben werden.“

3. An die Stelle der §§ 32 bis 34 tritt folgender Abschnitt VI:

**„ABSCHNITT VI**

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 32. Die Umwandlung der „Österreichischer Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“ in den im § 1

Abs. 1 bezeichneten eigenen Wirtschaftskörper ist von allen bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Abgaben befreit.

§ 33. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, nach Maßgabe des Bundesministerengesetzes 1973 der Bundeskanzler, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Justiz, der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundeskanzler zuständig.“

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 33 des Rundfunkgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes.